

Referat/Amt: V/50/VOA

Amt für Soziales und
Wohnungswesen

Bearbeitet von:

Herr Vierheilig

Tel.Nr.:

0 91 31 / 86-2249

Organisation der künftigen Betreuung von Langzeitarbeitslosen in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
HFPA	28.07.2004	X		X		Nicht begutachtet		
StR	29.07.2004	X			X			

Beteiligungen

OBM, Ref. I, Ref. II, Ref. V, Amt 11, Amt 24, Amt 50, GGFA

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

Zusätzliche zehn Planstellen erforderlich, voll abgedeckt aus den künftigen Fallpauschalen für Personal und Verwaltung

Finanzielle Folgen derzeit noch nicht exakt bezifferbar (abhängig vom Verteilungsmodus für die Fallpauschalen für Eingliederungsleistungen)

I. Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 28.07.2004

- ohne Gutachten an den Stadtrat verwiesen -

1. Die Verwaltung wird beauftragt fristgerecht die Zulassung der Stadt Erlangen zur Option nach § 6a SGB II auf der Basis der Experimentierklausel beim zuständigen Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, bzw. beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu beantragen.
2. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, unverzüglich alle erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die nach § 6a SGB II erforderliche besondere Einrichtung zum 01.01.2005 ihre Arbeit aufnehmen kann und ab diesem Zeitpunkt die umfassende Betreuung aller Langzeitarbeitsloser in Erlangen durch die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der GGFA in eigener Verantwortung erfolgen kann.
3. Die benötigten zusätzlichen zehn Planstellen für Leistungssachbearbeiter (Stellenwert jeweils A 9/10 – gleicher Stellenwert wie die derzeitigen Leistungssachbearbeiter in der Abteilung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) werden im Vorgriff auf den Stellenplan 2005 genehmigt.
4. Um eine rasche Besetzung dieser Stellen und eine umgehende Arbeitsaufnahme zu ermöglichen, wird vorsorglich ein Ausschreibungsverzicht genehmigt (die Ausschreibung wäre erforderlich, wenn eine Besetzung mit Bewerbern aus dem mittleren Dienst erfolgen soll).

II.

Beschluss des Stadtrates

am 29.07.2004

einstimmig/ mit _____ gegen _____ Stimmen

Das Gutachten des HFPA vom 28.07.2004 wird zum Beschluss erhoben.

HFPA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

StR Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

III. Sachbericht

Mit exakt zehnwöchiger Verspätung gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan haben Bundestag und Bundesrat das erforderliche Ausführungsgesetz zur Option, bzw. das Änderungsgesetz zum SGB II beschlossen. Damit steht fest, dass maximal 69 der insgesamt 439 bundesdeutschen Kommunen (davon mindestens sechs bayerische Kommunen, bzw. Landkreise) die Möglichkeit erhalten werden, ab dem 01.01.2005 die Betreuung der Langzeitarbeitslosen umfassend und in eigener Verantwortung wahrnehmen zu dürfen (also auch anstelle der Arbeitsagentur hinsichtlich der ansonsten von der Arbeitsagentur wahrzunehmenden Aufgabenbereiche, wie z. B. der Arbeitsvermittlung). Die Zulassung dieser 69 Kommunen zur Option auf der Basis der beschlossenen Experimentierklausel ist bis zum 15.09.2004 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit auszusprechen und zwar entsprechend der vom zuständigen Landesministerium getroffenen Vorauswahl. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hat für eine Bewerbung zu dieser Optionszulassung den 20.08.2004 als Frist gesetzt. Damit steht fest, dass die einzige und letzte Möglichkeit für einen Stadtratsbeschluss zur Optionsbewerbung in der Stadtratssitzung vom 29.07.2004 besteht.

Nach ausführlicher Sondierung in der Verwaltung und auch nach ausführlichen Gesprächen mit der Agentur für Arbeit Nürnberg schlägt die Verwaltung vor, im Interesse einer möglichst optimalen, künftigen Betreuung von Langzeitarbeitslosen in Erlangen diesen Beschluss zur Optionsbewerbung zu fassen. Nach Auffassung der Verwaltung bietet diese Möglichkeit einer eigenverantwortlichen und umfassenden Betreuung der Langzeitarbeitslosen gemeinsam durch Sozialamt und GGFA die beste Gewähr dafür,

- dass eine Betreuung aus einer Hand sichergestellt werden kann,
- dass die Auszahlung der finanziellen Arbeitslosengeld II-Leistungen möglichst reibungslos, effizient und zeitgerecht erfolgen kann und
- dass die vom Bund bereitgestellten finanziellen Mittel für die Organisation von Eingliederungsmaßnahmen in Arbeit möglichst intensiv, effizient und abgestimmt auf die örtlichen Bedürfnisse eingesetzt werden können.

Angesichts der weitreichenden Bedeutung dieser Entscheidung für die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger und angesichts der damit verbundenen, weitreichenden Folgen für Personal und Finanzeinsatz in der Stadtverwaltung, ist der für diese Entscheidung bereitstehende Zeitraum äußerst knapp. Es ist jedoch in jedem Fall eine rasche Entscheidung unumgänglich, wenn die rechtzeitige Arbeitsaufnahme zum 01.01.2005 und die fristgerechte Auszahlung des Arbeitslosengeldes II zum Jahresanfang organisatorisch, technisch und personell sichergestellt werden soll.

IV. **Drei Varianten zur Auswahl**

Nach der jetzt feststehenden Rechtslage sind drei Möglichkeiten für die künftige organisatorische Struktur bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen in der Stadt Erlangen denkbar:

1. Arbeitsgemeinschaft

Die Stadtverwaltung hat hierzu frühzeitig das Gespräch gesucht und auch drei ausführliche Verhandlungsrunden mit der Agentur für Arbeit Nürnberg über die Möglichkeiten der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft geführt. Verhandlungsziel der Stadt bei diesen Gespräche war es, bei einer solchen gemeinsamen Aufgabenerfüllung

- eine möglichst effiziente Betreuungsarbeit sicherzustellen
- einen angemessenen Einfluss der Stadt auf Umfang und Organisation dieser Betreuungsarbeit sicherzustellen und
- aufgrund ihrer bisherigen, erfolgreichen Arbeit auch eine intensive Einbeziehung der GGFA in diese Betreuungsarbeit sicherzustellen.

Neben einer Vielzahl, nach wie vor ungelöster technischer und organisatorischer Probleme bei einer solchen Zusammenarbeit von Sozialamt und Agentur für Arbeit (Rechtsform, gemischter Personaleinsatz, gleichzeitige Bewirtschaftung von Bundesmitteln und städtischen Mitteln, Arbeitsabläufe, Entscheidungsprozesse usw.) haben diese Gespräche jedoch gezeigt, dass die städtischen Verhandlungsziele nicht erreichbar gewesen wären. Entgegen den offiziellen Ankündigungen war die Verhandlungsbereitschaft der Vertreter der Agentur für Arbeit offenbar durch umfassende, straffe interne Vorgaben stark eingeschränkt. Eine irgendwie geartete Einbindung der GGFA in die Arbeitsgemeinschaft wurde kategorisch abgelehnt. Ebenso bestand man darauf, dass im Bereich der Hilfen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausschließlich Personal aus der Agentur für Arbeit eingesetzt werden dürfe, dass in diesen Bereich Vorgaben des Bundes oder der BA als verbindlich anzusehen seien und eine Einflussnahme seitens der Stadt in diesen Bereich nicht akzeptiert werde. Die Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Stadt müsse auf den inhaltlichen Bereich beschränkt bleiben, der als städtische Zuständigkeit in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht werde (Kosten der Unterkunft und der psychosozialen Betreuung). Trotzdem hätte sich die Stadt verpflichten müssen, den Großteil des eingesetzten Personals zu stellen und diese Personalstärke für die gesamte Laufzeit der Arbeitsgemeinschaft zu garantieren. Darüber hinaus hat die Agentur für Arbeit darauf bestanden, mit dem vom Bund für Eingliederungsmaßnahmen bereitgestellten Geldern auch zahlreiche interne Dienststellen der Arbeitsagentur mit zu finanzieren.

Nach alledem hätte eine Arbeitsgemeinschaft in dieser Form bedeutet, dass die Stadt umfangreiche Kapazitäten bereitgestellt hätte, in der Gestaltung der Betreuungsarbeit für Langzeitarbeitslose – insbesondere bei der Organisation der Eingliederungshilfen – keinerlei Einflussmöglichkeiten gehabt hätte und faktisch eine weisungsgebundene, vollständig in die Agentur für Arbeit integrierte Dienststelle entstanden wäre. Unter diesen Bedingungen sieht sich die Verwaltung nicht in der Lage, eine Entscheidung für diese Organisationsform vorzuschlagen. Das einzige positive Element einer solchen Arbeitsgemeinschaft würde darin bestehen, dass die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II und der Kosten der Unterkunft von einer einzigen Stelle vorgenommen worden wäre. Aber schon für die anderen städtischen Dienstleistungen (psychosoziale Betreuung, Kindertagesstätten, Wohnungsvermittlung, Unterhaltsvorschuss usw.) hätten die Betroffenen wieder das Rathaus, und damit eine zweite Behörde aufsuchen müssen.

Die Gestaltung der Aktivitäten zur Eingliederung in Arbeit hätte von der Stadt nicht beeinflusst werden können und hätte sich ausschließlich an den Vorstellungen, den Vorgaben und Zielen der Agentur für Arbeit orientiert. Gleichwohl hätte die Stadt für einen eventuellen finanziellen Verlust der Arbeitsgemeinschaft mithaften müssen und schließlich wäre eine Einbeziehung der GGFA nicht möglich und damit wäre die Weiterführung der bisher so erfolgreichen Arbeit der GGFA höchst fraglich gewesen.

2. Jede Seite beschränkt sich auf seine eigenen Zuständigkeiten

Bei dieser Lösung wäre keine gemeinsame Dienststelle von Sozialamt und Agentur für Arbeit zum Vollzug des SGB II errichtet worden. Stattdessen hätte jede Seite getrennt die ihr jeweils obliegenden Aufgaben erfüllt (Stadt: Auszahlung der Kosten der Unterkunft und einzelner einmaliger Beihilfen, sowie psychosoziale Betreuung – Agentur für Arbeit: Auszahlung von Arbeitslosengeld II, von Sozialversicherungsbeiträgen und weiterer finanzieller Leistungen, sowie Arbeitsvermittlung und Organisation von Eingliederungsmaßnahmen).

Nachteilig bei dieser Lösung wäre gewesen, dass alle betroffenen Hilfeempfänger zum Erhalt der finanziellen Leistungen des SGB II hätten zwei Behörden aufsuchen müssen. Andererseits wäre es zumindest der Stadt möglich gewesen, alle dort zu gewährenden Hilfen aus einer Hand zu bieten (sowohl die Zahlung der Mietkosten, wie auch die anderen städtischen Dienstleistungen wie z. B. Wohnungsvermittlung, Unterhaltsvorschuss, Kindertagesstätten usw.). Darüber hinaus wäre es der Stadt möglich gewesen, das im Sozialamt nicht mehr benötigte Personal abzubauen.

Trotzdem ist die Verwaltung sich darüber bewusst, dass diese Lösung keine gute und vernünftige Lösung ist – insbesondere wenn das Ziel verfolgt wird, eine möglichst optimale Betreuung für den betroffenen Personenkreis sicherzustellen. Die Zuständigkeitsregelungen und Organisationsentscheidungen des zugrunde liegenden SGB II-Gesetzes bringen es jedoch zwingend mit sich, dass eine solch unbefriedigende Lösung automatisch realisiert wird, wenn eine faire, konstruktive und beiden Seiten gerecht werdende Zusammenarbeit zwischen Stadt und Agentur für Arbeit nicht zustande kommt.

3. Option auf der Basis der Experimentierklausel

Und so führt das Ziel, eine möglichst optimale Betreuung für den betroffenen Kreis der Hilfeempfänger organisieren zu wollen, automatisch zur dritten Lösungsvariante, bei der der gesamte Aufgabenkatalog des SGB II (einschließlich der Arbeitsvermittlung und der Organisation von Eingliederungshilfen) eigenverantwortlich und eigenständig von der Stadt wahrgenommen wird – also sowohl die Erfüllung der städtischen Aufgaben, wie auch anstelle der Arbeitsagentur die Erfüllung der dortigen Aufgaben.

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass dies – angesichts der kurzen verbliebenen Zeitspanne – sowohl für die Stadtverwaltung, wie auch für die GGFA, eine erhebliche Herausforderung darstellt. Die künftige gemeinsame Betreuung von bisherigen Sozialhilfeempfängern und bisherigen Arbeitslosenhilfeempfängern bedeutet nicht nur, dass die Anzahl der zu betreuenden Personen und Familien sich mindestens verdoppeln wird. Es bedeutet darüber hinaus auch eine erhebliche Erweiterung des Aufgabengebietes, da zusätzlich die Aufgaben der Arbeitsvermittlung und der

Organisation von Eingliederungshilfen komplett verantwortet werden muss. Mit Unterstützung durch die personellen und fachlichen Kapazitäten der GGFA ist die Stadtverwaltung jedoch optimistisch, diese Aufgabe bewältigen zu können – und zwar nicht nur notdürftig, sondern noch besser, intensiver, effektiver als unter der Federführung der Agentur für Arbeit.

V. Umsetzungskonzept

Im Vorgriff auf den, für die heutige Stadtratssitzung vorgeschlagenen Beschluss haben Verwaltung und GGFA bereits mit intensiven Vorarbeiten und Planungen begonnen, um eine optimale und zeitgerechte Umsetzung dieser Optionslösung ermöglichen zu können.

- Fest steht, dass die finanziellen Rahmenbedingungen gleich gestaltet sind, unabhängig davon, ob die Option für Erlangen kommt oder nicht. Arbeitsagentur, bzw. Arbeitsgemeinschaften sollen – was die finanzielle Ausstattung durch den Bund betrifft – in keiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden gegenüber optierenden Kommunen. Demnach gilt in beiden Fällen, dass die passiven Leistungen des SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Übergangsgeld, Einstiegsgeld, Mehrbedarfe, Sozialversicherungsbeiträge usw.) vollständig vom Bund getragen werden und spitz abgerechnet werden. Die Kosten der Unterkunft und der einmaligen Beihilfen sind in jedem Fall aus dem kommunalen Haushalt zu tragen (unabhängig von der Option). Schließlich errechnen sich auch Höhe und Verteilungsmodus bei den Fallpauschalen für Personal und Verwaltung, wie auch bei den Fallpauschalen für Eingliederungshilfen unabhängig von der Option.
- Es zeichnet sich ab, dass eine räumliche Unterbringung der benötigten Büroarbeitsplätze innerhalb des Rathauses möglich sein wird. Damit wird im Interesse der Betroffenen eine einheitliche Betreuung aus einer Hand Realität werden – sogar nicht nur hinsichtlich der Leistungen nach SGB II, sondern auch hinsichtlich der weiteren städtischen Dienstleistungen.
- Nach Gesprächen mit Personalreferat und Personalamt zeichnet sich auch ab, dass für die Gewinnung des benötigten zusätzlichen Personals realisierbare – sogar relativ kurzfristig realisierbare – Lösungen möglich werden dürften. Dazu soll nicht nur eine verstärkte Übernahme fertig ausgebildeter Anwärter beitragen, sondern selbstverständlich auch die Einbindung von fachlich erfahrenem GGFA-Personal. Die entsprechenden Stellenplananträge werden rechtzeitig zu den Stellenplanberatungen 2005 vorgelegt. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die aus Berlin zu erwartende Fallpauschale für Personal und Verwaltung hier Kostendeckung erwarten lässt.
- Auch hinsichtlich der Beschaffung geeigneter Software zu effizienten Bearbeitung der rechtlichen und organisatorischen Anforderungen des neuen SGB II-Gesetzes befinden wir uns bereits in erfolversprechenden Gesprächen mit Herstellern. Die von der Bundesagentur für Arbeit in Auftrag gegebene Software ist für die Stadt nämlich definitiv nicht nutzbar, da ihr entscheidende Bereiche fehlen (Zahlbarmachung, Ausdruck von Bescheiden, Erstellen von Statistiken), für die ausschließlich die vorhandenen, anderweitigen BA-Programme eingesetzt werden sollten. Die von uns angestrebte Software-Lösung würde darüber hinaus sogar die technische Übernahme aller Sozialhilfedaten aus dem bestehenden Programm ermöglichen.
- Nach den bisher bekannten Zahlen über Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfeempfänger ist damit zu rechnen, dass zwischen 2.000 und 2.500 Bedarfsgemeinschaften in Erlangen betreut werden müssen. Nach den von Berlin vorgegebenen „Aktivierungsquoten“ von 53 % bei unter 25jährigen und von 23 % bei Empfängern ab 25 Jahre ergibt sich eine Zielvorgabe von ca. 550 Eingliederungsangeboten pro Jahr (Beschäftigungsmaßnahmen, Qualifizierungsmaßnahmen, Vermittlungsfälle). Dies entspricht ungefähr dem Volumen an arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten, die bereits bisher in der Stadt Erlangen pro Jahr gelaufen sind (durch die GGFA und durch weitere Anbieter). Letztlich wird jedoch die Höhe der aus Berlin zu erwartende Fallpauschale den Umfang, die Qualität und die Dauer der möglichen Eingliederungsmaßnahmen in Erlangen bestimmen.

- Bei der GGFA wird bereits jetzt an Konzepten gearbeitet, um – neben den altbewährten Instrumenten – künftig auch neue, unkonventionelle Wege in der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen zu begehen. So ist z. B. daran gedacht – in Absprache mit der örtlichen Wirtschaft und unter Einbeziehung von Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern – neue Potenziale für gemeinnützige Beschäftigung auszuloten, passgenaue Qualifizierungen zu organisieren und möglichst unbürokratische Arbeitsvermittlungen zu erreichen. Dabei soll insbesondere auch die Innovationsbereitschaft junger Erlanger Firmen genutzt werden. Darüber hinaus wird auch eine enge Zusammenarbeit mit Access bei den besonderen Eingliederungsmaßnahmen für Behinderte angestrebt.

VI. Nach dem, am 09.07.2004 endgültig beschlossenen kommunalen Optionsgesetz wurde eine neue Aufgabenverteilung für die Umstellungsphase bis zum 31.12.2004 zwischen Sozialhilfeträger und Arbeitsagentur geregelt (und zwar unabhängig von der Ausübung der Option). Danach ist das Sozialamt verpflichtet, zusätzlich zum laufenden Betrieb bis zum Jahresende für alle derzeitigen Sozialhilfeempfänger die kompletten Erstbescheide nach SGB II für die ersten Monate des Jahres 2005 zu bearbeiten, mit der Arbeitsagentur abzustimmen und den Hilfeempfängern zuzustellen. Aufgrund dieser Doppelarbeit ist ohnehin kurzfristig eine deutliche personelle Verstärkung der Abteilung laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich.

Im Fall der Ausübung der Option ab 01.01.2005 werden diese zusätzlichen Sachbearbeiter für den Dauereinsatz benötigt. Soweit die künftigen Fallzahlen, die bereitstehenden Bundesmittel und die voraussichtlich geplanten Verteilungskriterien abgeschätzt werden können, ist damit zu rechnen, dass auf die Stadt Erlangen voraussichtlich eine Fallpauschale für Personal und Verwaltung in Höhe von ca. 2 Mio. Euro und eine Fallpauschale für Eingliederungshilfen in Höhe von

ca. 3 Mio. Euro entfallen dürfte. Die vollständige Refinanzierung der zusätzlichen Planstellen ab 2005 ist damit im Fall der Zulassung zur Option ebenso gesichert, wie die Personalkosten für die weiteren, aus den Reihen der GGFA einzubindenden Sachbearbeiter.

Aus diesen Gründen ist zum einen eine unverzügliche Besetzung (Übergangsphase), aber auch eine dauerhafte Schaffung (ab 01.01.2005) der zusätzlichen Sachbearbeiterstellen erforderlich. In Absprache mit Amt 11 empfiehlt es sich deshalb die Schaffung der benötigten Planstellen gleich im Vorgriff auf den Stellenplan 2005 zu beschließen.

VII. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die derzeit sich eröffnende Chance zu nutzen und die Bewerbung der Stadt Erlangen auf Zulassung zur Option zu beschließen. Im Interesse einer optimalen Betreuung der Langzeitarbeitslosen in Erlangen können jetzt kommunale Gestaltungsmöglichkeiten für das künftige Angebot von Eingliederungshilfen genutzt werden.

Nach dem, am 09.07.2004 beschlossenen kommunalen Optionsgesetz wird die Dauer dieser Optionslösung zunächst auf sechs Jahre bis Ende 2010 begrenzt sein, über eine eventuelle Fortsetzung muss dann der Gesetzgeber rechtzeitig eine Entscheidung treffen. Es kann jedoch mit einer Fortsetzung dann gerechnet werden, wenn sich diese Lösung als besser und effizienter erwiesen hat, was die Verwaltung für wahrscheinlich hält.

VIII. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IX. Kopie an OBM, Ref. I, Ref. II, Ref. V, Amt 11, Amt 24, Amt 50, GGFA